



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 30.

Groß-Strehliß, den 24. Juli

1889.

## — Amtliche Bekanntmachungen. —

Zur Beseitigung von Zweifeln in Betreff der Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten bestimmen wir unter Verweisung auf die Vorschriften in § 14 des durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 genehmigten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften — G. S. 240 — und auf das Gutachten der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten vom 26. October 1866 — Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen Jahrgang 1867 S. 113 — sowie unter Befügung einer Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen Folgendes:

Ueber die Schließung einer Schule auf dem Lande und in Städten, welche unter dem Landrath stehen, hat der Landrath unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu entscheiden.

Von jeder Schließung hat der Landrath dem Kreis-Schulinspector Mittheilung und der vorgelegten Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

In Städten, welche nicht unter einem Landrath stehen, ist über die Schließung der Schulen von dem Polizei-Verwalter des Orts nach Anhörung des Kreis-Physikus und des Vorstehenden der Schuldeputation zu entscheiden. Die Schließung ist durch den Ortschulinspector zur Ausführung zu bringen und gleichzeitig von derselben der Schulaufsichts-Behörde Anzeige zu erstatten. Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, das in medizinal-polizeilicher Hinsicht zur Durchführung der getroffenen Anordnungen Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Die Provinzial-Schul-Behörden haben Abschrift dieser Verfügung und ihrer Anlage erhalten.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.  
(gez.) von G o s l e r.

Der Minister des Innern.  
In Vertretung:  
(gez.) Herrfurth.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln.

### A n w e i s u n g

zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen.

- 1) Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nöthig machen, gehören:
  - a. Cholera, Ruhr, Masern, Röheln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallfieber,
  - b. Unterleibstypthus, contagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und solange er krampfartig auftritt.

- 2) Kinder, welche an einer in Nr. 1 a oder b genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuch der Schule auszuschließen.
- 3) Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.
- 4) Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Nötheln vier Wochen.

Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

- 5) Für die Beobachtung der unter Nr. 2—4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin u.), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.
- 6) Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.
- 7) Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1 a und 1 b genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter Nr. 1 a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungs-Vorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (Kuratorium) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrath (Amtshauptmann) Bericht zu erstatten. Der Landrath (Amtshauptmann) hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrath (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Orts.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.

- 8) Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntniß kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Theile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinficiren.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

- 9) Ueber die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrath (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Kuratorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahr-drohenden Krankheits-Verhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntniß ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

- 10) Die Wiederöffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schullasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfection des Schullokals zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrath (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu treffenden Anordnung.

In Städten, welche nicht unter dem Landrath (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des Letzteren der Polizei-Verwalter des Orts.

- 11) Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1 — 10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.  
von G o s l e r.

Der Minister des Innern.  
In Vertretung:  
H e r r f u r t h.

Seit einiger Zeit werden durch die Firma J. Hedhausen und Weis, Maschinenfabrik und Graviranstalt zu Köln a/Mh., unter dem Namen „Cassus Kunstkaffee“ künstliche Kaffeebohnen in den Handel gebracht, welche den gebrannten natürlichen Kaffeebohnen so ähnlich sind, daß eine betrügerische Beimengung zu den letzteren stattfinden kann.

Nach der von einem Chemiker ausgeführten Analyse enthalten die erwähnten künstlichen Bohnen:

Wasser und Feuchtigkeit . . . . .	2,26%,
Aether-Extract . . . . .	2,78%,
Wasser-Extract . . . . .	27,58%,
Stickstoffhaltige Bestandtheile . . . . .	11,46%,
Zucker . . . . .	1,94%,
Asche . . . . .	1,77%,
Kaffein . . . . .	0,55%.

Gesundheits-schädliche Metalle sind nicht nachgewiesen worden. In der Glasur findet sich sehr viel (Eisenblau färbender) Gerbstoff mit Harz. Der hohe Stickstoffgehalt rührt von Lupinen, das Kaffein aus Kola-Nüssen her.

Indem ich auf dieses Präparat aufmerksam mache, weise ich die zuständigen Behörden hiermit an, im Falle der Verwendung jener Bohnen zu betrügerischen Zwecken auf Grund des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 145) einzuschreiten.  
Oppeln, den 7. Juli 1889.

### Der Regierungs-Präsident.

Zufolge Beschlusses des unterzeichneten Bezirksauschusses vom 15. d. Mts. wird für das laufende Kalenderjahr der Schluß der Schonzeit im Regierungsbezirk Oppeln

- für Rebhühner und Wachteln auf Sonntag den 18. August 1889 und
- für Hasen, Fasanehennen, Birkenhennen und Haselwild auf Sonnabend den 14. September 1889

aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 hierdurch festgesetzt, sodas die **Eröffnung der Jagd** auf Rebhühner und Wachteln

**mit Montag den 19. August d. J.**

und auf Hasen, Fasanehennen, Birkenhennen und Haselwild

**mit Sonntag den 15. September d. J. stattfindet.**

Oppeln, den 17. Juli 1889.

### Der Bezirks-Ausschuss zu Oppeln.

Den nachgenannten Hebammen des Kreises haben wir auf den Vorschlag des königlichen Kreisphysikus und Sanitätsrath Herrn Dr. Gräber hier selbst auf Grund des unter dem 23. Mai cr. vom Kreistage festgestellten Kreis-Haushaltsetats pro 1889/90 Unterstützungen bewilligt und zwar:

Burgel in Salesche 40 Mark, Mordzin in Kalinowik 25 Mark, Drysch in Klein-Stanisck

40 Mark, Nocon in Rosmierz 25 Mark, Herbst in Colonnowska 40 Mark, Nüdert in Kadlub 25 Mark, Hantke in Groß-Strehlitz 40 Mark, Gomolla in Motkrolohna 20 Mark, Pyka in Blottnitz 25 Mark, Kojchura in Otmuth 20 M., Gabrich in Rosniontau 40 M., Wainzer in Zawadzki 20 Mark, Kobsa in Stubendorf 35 Mark, Ludwig in Keltzsch 20 Mark, Blania in Groß-Strehlitz 30 Mark, Ender in Groß-Stein 15 Mark, Elias in Ujest 30 M., Billni in Gogolin 15 Mark, Matter in Ujest 30 Mark, Patolla in Petersgrätz 20 Mark, Müller in Ujest 20 Mark, Kygol in Roswadze 15 Mark, Boehm in Leschnitz 35 Mark, Faltin in Jeschona 20 Mark, Habasch in Kaltwasser 30 Mark, Kullik in Sandowitz 20 Mark, Ploch in Himmelwitz 30 Mark.

Die Magistrate und Gemeindevorstände werden hiermit ersucht bezw. aufgefordert, die genannten Hebammen hiervon in Kenntniß zu setzen und denselben aufzugeben, die Unterstützungsbeträge bei der Kreiscommunal-Kasse hieselbst abzuheben.

Groß-Strehlitz, den 16. Juli 1889.

### Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

Die Magistrate von Groß-Strehlitz und Leschnitz, sowie die Guts- und Gemeindevorstände der nach Abtrennung der neu gebildeten evangelischen Parochie Zawadzki noch zur Parochie Groß-Strehlitz gehörigen unten genannten Ortschaften ersuche resp. veranlasse ich hierdurch, nach den hierunter angegebenen Rubriken eine Nachweisung **der evangelischen oder in katholischer Mischehe lebenden Steuerpflichtigen** aufzustellen und binnen 8 Tagen an mich einzureichen.

1. Vor- und Zuname. 2. Stand. 3. Wohnort. 4. Evangelisch. 5. In Mischehe lebend. 6. Zahl pro 1889/90 Einkommensteuer Mk. Pfg. 7. Zahl pro 1889/90 Klassensteuer M. Pf. Event. ist Negativanzeige zu erstatten.

### O r t s s c h a f t e n :

1. Magistrat Groß-Strehlitz. 2. Magistrat Leschnitz.
3. Aus dem Amtsbezirk **Schloß Groß-Strehlitz die Guts- und Gemeindevorstände** von: Adamowitz, Brestina, Dollna, Gonschiorowitz, Himmelwitz, Motkrolohna, Neudorf, Olschowa, Rosniontau, Scharnosin, Schewlowitz, Schironowitz v. N., Sucholohna. Laßist Gemeinde, Liebenhain Gut, Schloß Groß-Strehlitz Gut, Schironowitz v. P. Gemeinde mit Grebischowitz, Waldhäuser Gemeinde mit Col. Podborzan.
4. Aus dem Amtsbezirk **Blottnitz die Guts- und Gemeindevorstände** von: Balzarowitz, Blottnitz, Centawa, Groß-Pluschitz, Rogowichütz, Warmuntowitz.
5. Aus dem Amtsbezirk **Wyssoka die Guts- und Gemeindevorstände** von: Kadlubitz, Ober-Elguth, Poremba. Gemeinde Annaberg, Gemeinde Wyssoka und Colonie Wyssoka.
6. Aus dem Amtsbezirk **Stubendorf die Guts- und Gemeindevorstände** von: Boritsch, Grabow, Grodisko, Kadlub, Kroschnitz, Dschiel, Otmuth, Rosnowitz, Rosmierka, Schedlitz, Sprentschütz, Stubendorf, Sucho-Dantiez, Tschammer-Elguth.
7. Aus dem Amtsbezirk **Deschowitz die Guts- und Gemeindevorstände** von: Deschowitz, Roswadze.
8. Aus dem Amtsbezirk **Freibogtei Leschnitz die Guts- und Gemeindevorstände** von: Freibogtei Leschnitz, Krassowa. Gemeinde Kzienzowiesch.
9. Aus dem Amtsbezirk **Schloß Ujest die Guts- und Gemeindevorstände** von: Jarischau, Kaltwasser, Klutschau.
10. Aus dem Amtsbezirk **Kalinow die Guts- und Gemeindevorstände** von: Kalinow, Kalinowitz. Gemeinde Colonie Elguth, Gemeinde Niewke.
11. Aus dem Amtsbezirk **Schimischow die Guts- und Gemeindevorstände** von: Rosmierz, Schimischow, Suchau.
12. Aus dem Amtsbezirk **Salesche**. Salesche Gemeinde- und Gutsvorstand.
13. Aus dem Amtsbezirk **Zyrowa**. Der Gutsvorstand von Zyrowa für Hegerhaus Leschnitz und Borwert Waldhof.

Groß-Strehlitz, den 18. Juli 1889.

(Hierzu eine Beilage.)

# Beilage

## zu Stück 30 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 24. Juli 1889.

Meine Bekanntmachung vom 6. Juli d. J. Kreisblatt Stück 28 Seite 207 berichtige ich dahin, daß der dem königlichen Kreis-Schulinspector Weichert in Leschnitz ertheilte vierwöchentliche Urlaub erst am 21. **Juli** d. J. beginnt.

Gross-Strehlitz, den 17. Juli 1889.

Die Ortserheber, Guts- und Gemeindevorstände werden veranlaßt, die im Monat August vorchriftsmäßig einzusammelnde alljährliche Haus-Collecte für das Taubstummens-Institut zu Breslau mit den Steuern pro August in Begleitung eines speziellen Nachweises an die königliche Kreis-Kasse abzuführen. Der Betrag der Collecte ist auch in den Lieferzetteln aufzunehmen. Wenn dieselbe erfolglos war, ist dem Lieferzettel ein Negativattest beizufügen.

Die nach dem Schlusse der Steuerabführungstermine im künftigen Monat nicht eingegangenen Collecten und Nachweisungen oder Negativatteste müssen (wegen der nothwendigen Abrechnung und weiteren Ablieferung der Collectenbeträge aus dem Kreise) durch kostenpflichtige Boten eingeholt werden.

Gr.-Strehlitz, den 15. Juli 1889.

Der Aufenthaltsort des am 3. November 1867 zu Sandowitz geborenen Heerespflichtigen Schreibers Adolf Siegfried Schopka, welcher in diesem Jahre zur Infanterie designirt worden ist, ist zu ermitteln. Im Ermittlungsfalle ist derselbe anzuweisen, sich an einem der Tage: vom 24. bis einschließlich den 27. d. Mts. Vormittags 7 Uhr im Gastwirth Werner'schen Garten hier selbst — Krakauerstraße — zur Musterung einzufinden und bei mir zu melden.

Gross-Strehlitz, den 18. Juli 1889.

Der königliche Landrath.  
von Alten.

### Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.							Stroh pro 600 Kg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro 1 Schock
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Rar- tuffeln	Hen			
		Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.			
Gross-Strehlitz, am 17. Juli 1889	Höchster. Niedrigst.	17 — 16 —	14 75 14 —	14 — 13 —	16 50 15 50	20 — 19 —	3 60 3 40	6 50 6 —	30 — 27 —	2 — 1 80	2 — 1 80
Ujest, am 19. Juli 1889.	Höchster. Niedrigst.	17 20 17 —	14 80 14 50	14 — 13 80	16 — 15 80	— — — —	2 80 2 80	4 80 4 80	28 — 28 —	2 40 2 20	1 80 1 60
Leschnitz, am 16. Juli 1889.	Höchster. Niedrigst.	16 80 16 40	14 50 14 —	14 — 13 —	14 — 13 50	— — — —	3 — 2 80	5 — 4 50	28 — 27 —	2 — 1 80	2 — 1 60

### — Anzeiger. —

#### Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Eigenthumsantheil des Maurers Josef Lep-  
pich in Ober-Elguth an dem auf seinen und seiner Ehefrau Anna geb. Pawlitzel Namen im  
Grundbuche von Kadlubitz Blatt 150 eingetragenen Grundstücke

am 24. September 1889 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht, an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 0,52 Tblr. Reinertrag und einer Fläche von 29 Ar 90 □ Meter zur Grundsteuer, mit 36 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersterher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diesjenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

**am 25. September 1889, Vormittags 10 Uhr**

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Beschluß, den 15. Juli 1889.

**Königliches Amtsgericht.**

(gez.) **Werner**.

Vom 8. Juli 1889 ab befindet sich meine Wohnung nebst Bureau im Hause des Kaufmanns Herrn **Carl Hein**, Kratauerstr. Nr. 12, in der ersten Etage neben der Post.

Groß-Strehliß.

**Faltin**

Rechtsanwalt.

**Bäckerei!**

In **Simmelwitz** ist eine eingerichtete Bäckerei, ganz nahe an der Kirche gelegen, vom 1. Oktober d. J. ab anderweitig zu vermieten. Nähere Auskunft ertheilt der Besitzer

**Johann Glowania**

Gärtner.

**Wein-, Frucht-, Estragon- und  
Zafelesstg,  
besten neuen Gebirgshimbeerjaft  
bestes Speiseöl**

empfehl't

**Freyhöfer.**

Gr.-Strehliß.

**Ein gedeckter Wagen,**

modern gebaut und gut erhalten, steht für 375 Mark zu verkaufen.

**Eisengiesserei Vossowska  
Wielsch & Co.**

Redakteur Rgl. Kreis-Sekretair Nau.

Meine 69 Morgen, durchweg Rüben- resp. Weizenboden und Wiese: umfassende



**Landwirthschaft**

mit gut erhaltenen Wirthschaftsgebäuden und Inventar, beabsichtige ich Familien-Verhältnisse halber, wie dieselbe liegt und steht unter sehr günstigen Bedingungen bald zu verkaufen. Anfragen über Näheres bitte direct an den unterzeichneten Besitzer richten zu wollen.

Jannschowitz bei Cosel.

**M. Krzitzki, Stellenbesitzer.**

**100,000 St. Säcke**

nur wenig gebraucht, groß, ganz und stark, für **Kartoffeln, Kohlen, Getreide** etc., pro St. 30 Pfg. Probestallen von 25 St. versend. u. Nachnahme und erbittet Angabe der Bahnstation.

**Max Mendershausen, Coethen i/Anh.**

**Maurer**

finden in **Oppeln** beim Maurermeister **O. Böttcher** sofort dauernde Beschäftigung.

**Ein Pferdeschaffer**

erhält vom 1. October cr. einen Dienst beim **Dom. Juzella** bei Krappitz.

Druck von Marie bew. Hübner.